



25.082 BRG. Elektronisches Gesundheitsdossier. Bundesgesetz

Sitzung der SGK-N vom 20./21. August 2026

Kurzbericht vom 11. August 2026 zur Umformulierung Datenbearbeitung

Auftrag an die Verwaltung

Die Verwaltung wird beauftragt, die Artikel 5 und 8 (und potenziell weitere) dahingehend anzupassen, dass der Bund folgende Rechte zur Datenbearbeitung hat:

1. Daten schreiben
2. Daten löschen

Das Lesen von Daten durch den Bund soll hingegen im Gesetz grundsätzlich verboten werden, es sei denn, die Patientin oder der Patient erteilt eine explizite Erlaubnis. Dies könnte durch die in Antrag Nr. 24 vorgeschlagenen Berechtigungsprofile umgesetzt werden.

1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 34 des Datenschutzgesetzes (DSG) bedarf die Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane einer gesetzlichen Grundlage; handelt es sich – wie vorliegend – um besonders schützenswerte Personendaten, so muss diese gesetzliche Grundlage in einem Bundesgesetz verankert sein.

Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung einer klaren formell-gesetzlichen Grundlage für den Betrieb des E-GD durch den Bund unabdingbare Voraussetzung. Artikel 5 Absatz 5 des Entwurfs des Bundesgesetzes über das elektronische Gesundheitsdossier (E-EGDG) schafft diese Rechtsgrundlage, damit der Bund als Betreiber des Informationssystems die dem Informationssystem zufließenden Daten entgegennehmen, speichern, weiterleiten und bei Bedarf löschen kann.

Der in Absatz 5 verwendete Begriff des «Bearbeitens» ist in einem datenschutzrechtlichen Sinne zu verstehen und umfasst jeden Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere «das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten» (vgl. Art. 5 Bst. d DSG).

Die vorgesehene Datenbearbeitungsbefugnis des Bundes ist dabei nur zulässig «... soweit dies für einen ordnungsgemässen Betrieb des Informationssystems E-GD erforderlich ist». Sie betrifft ausschliesslich den technischen Betrieb des Informationssystems E-GD. Die Kompetenz umfasst damit den Umgang mit Daten in diesem System, nicht aber eine inhaltliche Kenntnisnahme oder Einsichtnahme in konkreten medizinischen Daten eines E-GD (bspw. Diagnosen, Austrittsberichte oder Medikationsdaten) durch Bundesangestellte. Eine solch inhaltliche Kenntnisnahme ist nämlich für den Systembetrieb nicht notwendig. Einzige Ausnahme ist gemäss aktuellem Entwurf die Aufgabe des Bundes zur Datenberichtigung, die teilweise eine begrenzte inhaltliche Kenntnisnahme mindestens von Metadaten notwendig macht.

Aufgrund dieser Limitierung ist die Befürchtung, der Bund könne sich gestützt auf Artikel 5 Absatz 5 E-EGDG systematisch Zugang zum Inhalt dieser besonders schützenswerter Personendaten verschaffen, nicht gegeben: Die Bearbeitungsbefugnis ermöglicht den Betrieb der Infrastruktur, nicht die Kenntnisnahme der darin enthaltenen Inhalte.

Darüber hinaus muss die Betreiberin eines Informationssystems befugt sein, Datenberichtigungen vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere Fälle korrupter oder beschädigter Daten, den Umgang mit Schadsoftware sowie die Behebung technischer Störungen oder sonstiger Fehlerzustände.



Artikel 8 Absatz 5 E-EGDG schafft auch für diese eng umschriebenen Konstellationen die erforderliche gesetzliche Grundlage.

Empfehlung und Fazit

Die angeregte Beschränkung auf «Daten schreiben» und «Daten löschen» verleiht dem Bund demgegenüber nicht sämtliche notwendigen Bearbeitungsbefugnisse als Systembetreiber: so könnte er insbesondere nicht Daten im System entgegennehmen, weiterleiten und bekanntgeben sowie im Bedarfsfall berichtigen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierungen im Erlass entsprechen den allgemeinen Vorgaben an Datenbearbeitungsgrundlagen für den Bund. Sie wurden vom BJ und dem EDÖB im Rahmen der verwaltungsinternen Konsultationen geprüft. Der Begriff «bearbeiten» in Kombination mit einer zweckbezogenen Beschränkung (Bearbeitung nur, soweit für den Betrieb notwendig) entspricht der in der schweizerischen Gesetzgebung etablierten Terminologie und wird in zahlreichen Erlassen für den Umgang mit Daten verwendet. Er ist technologieneutral formuliert und umfasst sämtliche notwendigen Bearbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit Daten, ohne dass damit ein Einsichtsrecht durch den Bund in einzelne Dokumente verbunden ist (mit Ausnahme einer Berichtigung im Einzelfall).

Das BAG empfiehlt daher, die Formulierungen gemäss Entwurf beizubehalten. Sollen die oben angeführten Beschränkungen in der Bearbeitung von Personendaten noch verstärkt im Wortlaut zum Ausdruck gebracht werden, könnte dies mit der Formulierung gemäss Antrag SGK-N 009 erfolgen:

⁵ *Der Bund darf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, nur in dem Umfang bearbeiten, der für den technischen Betrieb des Informationssystems E-GD erforderlich ist.*

In diesem Fall empfiehlt das BAG, dem Antrag SGK-N 009 zuzustimmen.